

COVID 19 - Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Ravensburg für die städtischen Turn- und Sporthallen

Ausgangslage

Gemäß Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 ist der **Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten für den Freizeit- und Amateurindividualsport zu Trainings- und Übungszwecken und zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben unter Auflagen gestattet**. Die städtischen Turn- und Sporthallen der Stadt Ravensburg werden schrittweise und mit strengen Auflagen wieder geöffnet. Ziel ist es, die Wiederaufnahme der Aktivitäten unter Einhaltung der übergeordneten Vorgaben nach und nach zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den Trainingsleitenden.

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021
- 10 Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens
- Sportartspezifische Übergangsregeln der Spitzensportverbände

Ziele

Oberstes Ziel des Sportamts der Stadt Ravensburg ist der angemessene Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Allgemeine Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Vorliegen 2G-Nachweis bei Nutzung von Turn- und Sporthallen
- Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (Richtiges Hände waschen)
- Social-Distancing (1,5m Mindestabstand zwischen allen Personen; kein Körperkontakt)
- Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- Auf Rituale wie Handshakes und Abklatschen wird verzichtet.
- Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske

Personenzahl-Beschränkung

Der Freizeit- und Amateursport ist ohne Beschränkungen zulässig.

Zugang und Verhalten auf der Anlage, Trainingszeiten, Trainingsanfang und -ende

Die Zugänglichkeit zur Infrastruktur muss festgelegt werden. Wo nötig werden Abstandsmarkierungen und Absperrband angebracht, und der Ein- und Ausgang wird festgelegt.

Außerhalb der sportlichen Aktivität besteht für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren in der Sporthalle sowie auf dem gesamten Schulgelände die Pflicht zum Tragen eines **medizinischen Maskenschutzes**.

Während der Schulferien sind die Turn- und Sporthallen grundsätzlich **geschlossen**. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das Amt für Bildung, Soziales und Sport bzw. die Ortsverwaltung.

Die Nutzungszeiten richten sich nach den aktuell geltenden Hallenbelegungsplänen (Montag – Freitag) der Stadt Ravensburg. Die Stadt Ravensburg behält sich vor, Änderungen in der Zuteilung der Halle vorzunehmen.

Die Teilnehmenden kommen erst unmittelbar vor Trainingsbeginn auf die Anlage. **Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit** (außer Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr). Die Nutzenden verlassen die Anlage unmittelbar nach Trainingsschluss, damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

Eine Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen außerhalb des Wettkampfbetriebes an Wochenenden ist auf Antrag möglich. Für externe Gruppen gilt das Hygienekonzept der städtischen Turn- und Sporthallen analog. Die Überlassungsverträge werden entsprechend ergänzt.

Umkleiden und Duschräume

Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. **Für die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen bedarf es einen 2G-Nachweis.**

Außerschulische Nutzungen

Außerschulische Nutzungen während der Schulzeit sind grundsätzlich nicht mehr möglich. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Bildung, Soziales und Sport.

Reinigung und Hygiene

1. In den städtischen Turn- und Sporthallen (Toiletten) stehen Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung.
2. An den Eingängen der Turn- und Sporthallen stehen Desinfektionsmittelspender zur Verfügung. Vor Betreten der Halle sind die Hände zu desinfizieren.
3. Vor der ersten Vereinsnutzung ist eine Reinigung der Handkontaktflächen durch den jeweiligen Verein/Nutzer zwingend erforderlich.
 - Türklinken
 - Handläufe
 - Lichtschalter
4. Die Hände sind vor und nach dem Training gründlich zu waschen oder beim Verlassen der Halle zu desinfizieren.
5. Das Entsorgen von persönlichem Abfall in den Einrichtungen ist untersagt.

Lüftung

1. Eine Öffnung von Fenstern während des Trainings wird empfohlen.
2. Nach jeder Trainingseinheit ist die Sporthalle mindestens 5 Minuten zu lüften.

Vorhandene Lüftungsanlagen werden wo möglich technisch so eingestellt, dass ein Optimum an Frischluftzufuhr erfolgen kann.

Kommunikation / Ergänzende Maßnahmen

Auf den Anlagen wird mit Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Regeln einzuhalten (2G-Nachweis, Distanz- und Hygienevorschriften, Maskenpflicht).

Vorgaben für Vereinstrainings

Sämtliche Vorgaben der Landesregierung inkl. der Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Der Zutritt sowie die Teilnahme am Trainingsbetrieb in geschlossenen Räumen einer Sportstätte ist ab 6 Jahren nur mit **Vorlage eines Impf- bzw. Genesenennachweises gestattet**. Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre sind vom dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Hier reicht derzeit noch die Vorlage eines Schülersausweises.

Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist. Die Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Die Anwendung der [luca App](#) zur digitalen Kontaktrückverfolgung wird empfohlen.

Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben hat der jeweilige Veranstalter ein Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist dem Amt für Bildung, Soziales und Sport vorab zur Genehmigung vorzulegen.

Ab **Mittwoch, 24. November 2021** wird die **2G+-Regelung** für Zuschauer, Eltern und Sonstige in gedeckten Sportstätten eingeführt. Immunisierten, zuschauenden Personen ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet. Die Regelung gilt auch für zuschauende Personen im Trainingsbetrieb. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Schüler*innen unter 18 Jahre mit Vorlage ihres Schülersausweises. **Schüler*innen, die über 18 Jahre sind müssen ab Montag ebenfalls einen 2G+-Nachweis vorweisen.**

Die Vereine sind für die Einhaltung der Vorgaben und die Überprüfung der Genesenen-, Geimpften- bzw. Testnachweise verantwortlich. **Die Angaben müssen mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen werden. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der [CoVPassCheck-App](#) geprüft werden.**

Benutzung von Sportmaterial

Hand- und Spielgeräte (Bälle, Kleinmaterial wie Bänder, Pylonen, Reifen, Keulen, Seile, Würfel, usw.) in den Sportanlagen sind dem Schulsport vorbehalten und stehen nicht zur Verfügung.

Jede/r Trainingsleitende und -teilnehmende soll, wenn möglich, das persönliche Trainingsmaterial nutzen.

Die Reinigung mobiler Geräte (Sprungkasten, Netzpfeosten, Barren, usw.) nach jeder Benützung durch die Nutzenden wird empfohlen.

Für die Reinigung der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sowie das Mitbringen von Hygienemittel/Seife sind die Nutzenden selbst verantwortlich.

Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen bzw. den Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die geltenden Schutzmaßnahmen zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle...

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

...detailliert über die Sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmaßnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen selber verantwortlich.